

Landrat
Alois Arnold
Unterschächen

Interpellation zur Umgestaltung des innerkantonalen Finanzausgleiches

Die Verschuldung der Urner Gemeinden ist im Vergleich mit den Gemeinden anderer Kantone tief und die Steuerbelastungsunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden sind sehr gering. So betrachtet, kann der geltende Finanzausgleich im Kanton Uri insgesamt als eine erfolgreiche „Urner Lösung“ bezeichnet werden.

Auf Grund der Umsetzung der NFA im Kanton Uri ist aber eine Revision des Finanzausgleichsgesetzes und der Finanzausgleichsverordnung unumgänglich. Dies deshalb, weil Änderungen bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden auch auf die entsprechenden Änderungen bei der Vergabe der finanziellen Mittel des Kantons abgestimmt werden müssen. Der Entscheid des Regierungsrates ist deshalb richtig, die Änderung der Aufgabenteilung gleichzeitig mit der Revision des Finanzausgleichs vorzunehmen. Zudem ist es notwendig, beim künftigen innerkantonalen Finanzausgleich die Grundphilosophie und Grundprinzipien der NFA für einen sparsamen Umgang und effizienten Einsatz der finanziellen Mittel zu übernehmen.

Bevor man nun die wichtigen Weichen für den künftigen Finanzausgleich im Kanton Uri stellt, ist aber eine sorgfältige Analyse des heutigen Finanzausgleichssystems notwendig. Es wäre angesichts der eingangs erwähnten Erfolge falsch, den heutigen Finanzausgleich voreilig als Auslaufmodell zu bezeichnen. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit sollte man die richtigen Lehren ziehen und bewährte Elemente des heutigen Finanzausgleichs bei der neuen Regelung übernehmen, soweit sie den Grundprinzipien der NFA nicht widersprechen. Der neue innerkantonale Finanzausgleich muss sich an den Erfolgen des bisherigen Finanzausgleichs messen können.

Das künftige finanzielle Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden wird aber nicht nur durch den neuen Finanzausgleich und die neue Aufgabenteilung („MUSS- und SOLL-Bereiche im Rahmen der NFA-Umsetzung im Kanton Uri“) wesentlich mitbestimmt, sondern

auch durch die dringend notwendige Steuergesetzrevision. In diesem Zusammenhang bietet sich für den Kanton Uri insbesondere die Gelegenheit, als letzter Kanton die Gemeindesteuerprogression einzuführen.

Antrag:

Gestützt auf Artikel 84 der Geschäftsordnung des Landrates ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass sich der geltende innerkantonale Finanzausgleich in Bezug auf die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden und in Bezug auf die Steuerbelastungsunterschiede unter den Gemeinden sehr positiv ausgewirkt hat?
2. Welche Schwachstellen ortet der Regierungsrat im heutigen Finanzausgleichssystem?
3. Welche Anreize für eine vermehrte Zusammenarbeit unter den Gemeinden sind im künftigen innerkantonalen Finanzausgleich sinnvollerweise vorzusehen?
4. Welche Änderungen des heutigen Finanzausgleichssystems drängen sich im Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA und der damit verbundenen Grundprinzipien sowie bei der Einführung der Gemeindesteuerprogression auf?
5. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die Umsetzung der NFA im Kanton Uri („MUSS- und SOLL-Bereiche“), der neue Finanzausgleich im Kanton Uri sowie die Steuergesetzrevision (mit Schwerpunkt Einführung Gemeindesteuerprogression) ein harmonisches Ganzes bilden müssen und somit gleichzeitig umgesetzt werden sollten?

Begründung:

Das gültige Finanzausgleichsgesetz und die Finanzausgleichsverordnung stammen aus dem Jahre 1981. 1995 ist die Finanzausgleichsgesetzgebung und die Verordnung teilweise revidiert worden. Eine ähnliche ausgeklügelte Ausgestaltung des Finanzausgleichs gibt es in keinem anderen Innerschweizer Kanton.

Aufgrund des heutigen Finanzausgleichssystems leistete der Kanton den Gemeinden im Jahre 2004 Beiträge von rund 31,6 Millionen Franken. Dabei machten die Kantonsbeiträge an die Lehrerbesoldungen der Gemeinden (incl. Kantonsbeitrag an Aufwendungen Arbeitgeber für Pensionskasse) mit rund 23,2 Millionen und die Unterstützung der

Investitionstätigkeit der Gemeinden mit 4,6 Millionen Franken den Löwenanteil aus. Der Steuerkraftausgleich betrug 1,8 Millionen Franken. Der Kantonsbeitrag an die Rückerstattungsquoten, welche Gemeinden an die Sozialwerke leisten müssen, machte 1,1 Millionen Franken aus. Die Finanzausgleichszahlungen von Franken 700'000 wurden an Gemeinden ausgeschüttet, welche eine überdurchschnittlich hohe Steuerbelastung zu verzeichnen hatten. Franken 150'000 wurde als Sanierungsbeitrag an eine besonders finanzschwache Gemeinde gezahlt.

Nicht inbegriffen in den erwähnten Beitragsleistungen an die Gemeinden von rund 31,6 Millionen sind Sonderbeiträge an die Sozialhilfe sowie weitere Zahlungen des Kantons aufgrund der schulischen Beitragsverordnung von insgesamt rund 2 Millionen Franken. Rund ein Drittel der Steuereinnahmen des Kantons fliessen also in Form von Beiträgen und Subventionen in die Kassen der Gemeinden.

Eine „Urner Spezialität“ ist, dass Uri den horizontalen Finanzausgleich nicht kennt. Das hat zur Folge, dass der Kanton sämtliche Finanzausgleichszahlungen zahlt, ohne die finanzstarken Gemeinden zur Kasse zu bitten.

Die geltende Finanzausgleichsregelung hat sich zweifellos sehr „segensreich“ auf die finanzielle Entwicklung der Gemeinden ausgewirkt. Die durchschnittliche Nettolast (Verschuldung pro Kopf der Bevölkerung) der Urner Gemeinden beträgt Ende 2004 lediglich Fr. 1'365. Es gibt nur wenige Kantone, wo die Gemeinden über eine solche gesunde Finanzlage verfügen.

Trotzdem ist es unumgänglich, im Zuge der Umsetzung der NFA im Kanton Uri auch den innerkantonalen Finanzausgleich anzupassen. Das künftige finanzielle Verhältnis zwischen Kanton und den Gemeinden wird von drei Elementen bestimmt: Es sind dies die neue Aufgabenteilung („MUSS- und SOLL-Bereich“), der neue innerkantonale Finanzausgleich sowie die künftige Steuergesetzgebung. Das grosse finanzpolitische Kunststück wird sein, eine für den Kanton und die Gemeinden ausgewogene Gesamtlösung zu erarbeiten, welche die Grundphilosophie und die Grundprinzipien der NFA für einen sparsamen und effizienten Umgang mit den finanziellen Mitteln beinhaltet. Der neue innerkantonale Finanzausgleich muss sich aber an den Erfolgen der bisherigen Regelung messen können.

Die auf Grund der Umsetzung der NFA im Kanton Uri notwendige und angestrebte Änderung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden („MUSS- und SOLL-Bereich“), der neue innerkantonale Finanzausgleich sowie die Steuergesetzrevision (insbesondere die Einführung der Gemeindesteuerprogression) müssen ein harmonisches

Ganzes bilden. Es ist deshalb notwendig, sich bereits jetzt mit **allen drei Themenbereichen** vertieft zu befassen und aufgrund einer sorgfältigen Analyse des geltenden Finanzausgleiches und des Steuergesetzes die finanzpolitischen Weichen richtig zu stellen.

Es ist deshalb notwendig und gerechtfertigt, dass der Landrat - ähnlich wie bei Konkordaten gewünscht - frühzeitig über die finanzpolitischen Absichten des Regierungsrates ins Bild gesetzt wird.

Ich bitte euch deshalb, die Interpellation zu unterstützen.

Der Erstunterzeichner:

Die Zweitunterzeichnerin:

Alois Arnold

Helen Simmen

Unterschächen, 12. November 2005